

Amtliche Mitteilungen

Datum 11. November 2016

Nr. 164/2016

Inhalt:

**Ordnung
des
Medienwissenschaftlichen Seminars
in der Fakultät I – Philosophische Fakultät
der
Universität Siegen**

Vom 10. November 2016

**Ordnung
des
Medienwissenschaftlichen Seminars
in der Fakultät I – Philosophische Fakultät
der
Universität Siegen**

Vom 10. November 2016

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 26 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) hat die Fakultät I – Philosophische Fakultät der Universität Siegen die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Seminar

Die Fakultät I – Philosophische Fakultät gliedert sich gemäß § 15 der Fakultätsordnung in die Seminare:

- Medienwissenschaftliches Seminar
- etc.

§ 2

Seminarrat, Seminarsprecherin oder Seminarsprecher, Seminarkoordinatorin oder Seminarkoordinator

- (1) Die das Seminar betreffenden Angelegenheiten werden vom Seminarrat beraten.
- (2) Dem Seminarrat gehören an (siehe § 11 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 HG):
 - a) vier Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren des Seminars);
 - b) zwei Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben), von denen mindestens ein Mitglied auch mit Aufgaben in der Lehre betraut sein soll;
 - c) ein Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung;
 - d) ein Mitglied der Gruppe der Studierenden (Gruppe der Studierenden und Doktorandinnen und Doktoranden).

Bei den Kandidaturen soll auf Geschlechterparität geachtet werden.

- (3) Alle Mitglieder des Seminarrats sind stimmberechtigt, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Seminarsprecherin oder des Seminarsprechers den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder des Seminarrats nach Absatz 2 werden von den betreffenden Mitgliedern des Seminars nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (5) Das Seminar wird in den das Seminar betreffenden Angelegenheiten durch eine Seminarsprecherin oder einen Seminarsprecher vertreten.
- (6) Die Seminarsprecherin oder der Seminarsprecher sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden vom Seminarrat mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis der dem Seminarrat angehörenden Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt. Die Amtszeit beider Ämter beträgt zwei Jahre.
- (7) Der Seminarrat wählt eines seiner Mitglieder zur oder zum Finanzbeauftragten. Zur Unterstützung der Arbeit der Seminarsprecherin oder des Seminarsprechers kann zudem die Funktion einer Seminarkoordinatorin oder eines Seminarkoordinators vorgesehen werden.
- (8) Ergebnisprotokolle von Seminarratssitzungen werden zeitnah an die Seminarversammlung kommuniziert.

§ 3

Seminarversammlung

- (1) Die Mitglieder des Medienwissenschaftlichen Seminars bilden die Seminarversammlung. Die Seminarversammlung kommt mindestens einmal im Semester auf Anrufung des Seminarrats zur Beratung und (je nach Bedarf und mindestens alle zwei Jahre) zur Wahl des Seminarrats zusammen. Die Wahlen zum Seminarrat finden nach Statusgruppen getrennt statt. Auf Antrag von fünf ihrer stimmberechtigten Mitglieder nach Absatz 3 muss der Seminarrat die Seminarversammlung einberufen.

- (2) Vorlagen des Seminarrats zu Beschlussfassungen im Fakultätsrat können von der Seminarversammlung aufgehoben werden. Vorausgesetzt ist eine Einberufung der Seminarversammlung auf Antrag von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten nach Absatz 3 der Seminarversammlung innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntgabe der Beschlussvorlage.
- (3) In der Seminarversammlung sind die Mitglieder des Seminars sowie die in der Seminarversammlung gewählte Vertreterin bzw. der in der Seminarversammlung gewählte Vertreter der Studierenden im Seminarrat stimmberechtigt.
- (4) Für Beschlüsse der Seminarversammlung bedarf es einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät I – Philosophische Fakultät der Universität Siegen vom 5. Oktober 2016.

Siegen, den 10. November 2016

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)